

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 86/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2006 vom 2. Juni 2006 geändert ⁽¹⁾.
- (2) Die Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 7 (Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates), 8 (Richtlinie 72/166/EWG des Rates) und 9 (Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32005 L 0014:** Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (Abl. L 149 vom 11.6.2005, S. 14).“
2. Unter Nummer 10 (Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32005 L 0014:** Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (Abl. L 149 vom 11.6.2005, S. 14).“
3. Unter Nummer 10a (Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32005 L 0014:** Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (Abl. L 149 vom 11.6.2005, S. 14).“

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Benennung eines Schadenregulierungsbeauftragten stellt für sich allein keine Errichtung einer Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/49/EWG dar, und der Schadenregulierungsbeauftragte gilt nicht als Niederlassung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/357/EWG.“

⁽¹⁾ Abl. L 245 vom 7.9.2006, S. 7.

⁽²⁾ Abl. L 149 vom 11.6.2005, S. 14.

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2005/14/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

(*) Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.